



Sturmschäden korrekt nachweisen

Sturmtief „Ulli“ hat Deutschland bereits arg gebeutelt und wird von Sturmtief „Andrea“ verfolgt. Wenn dadurch das Dach des eigenen Hauses abgedeckt oder der Baum des Nachbarn auf das eigene Haus geschleudert wird, tritt die Wohngebäudeversicherung ein. Der geschädigte Hauseigentümer als Versicherungsnehmer kann aber nur dann Entschädigung wegen eines Sturmschadens vom Versicherer verlangen, wenn im Falle eines tobenden Sturms feststeht, dass die von ihm geltend gemachten Schäden nicht schon bei geringeren Windstärken eingetreten sind, die die Qualität eines Sturms nicht erreichen. Darauf macht jetzt Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. unter Bezug auf ein Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 23.07.2010 (Az 23 O 18834/06) aufmerksam. Rechtsanwalt Friedbert Wittum erläutert dazu: Der Geschädigte muss gegenüber seinem Wohngebäudeversicherer den Beweis erbringen, dass es tatsächlich ein Sturm ab der Windstärke 8 war, der den Schaden verursacht hat und dass diese Schäden nicht schon bei geringeren Windstärken ebenfalls eingetreten wären. Notwendig ist deshalb ein doppelter Nachweis: Erstens muss nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ein Sturm mindestens der Windstärke 8 herrschte und dass er für den Eintritt des angezeigten Schadens unmittelbar ursächlich war. Zweitens muss nachgewiesen werden, dass die Bausubstanz des geschädigten Hauses so „standfest“ war, dass geringere Windstärken ihr nichts hätten anhaben können.

Wichtig ist auch, den eingetretenen Schaden unverzüglich gegenüber der Versicherung zu melden, betont Rechtsanwalt Friedbert Wittum. Schließlich muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden begrenzen. Regnet es zum Beispiel durch ein beschädigtes Dach, sollte es provisorisch etwa mit einer Plane abgedichtet werden. Auf diese Weise entgeht der geschädigte Versicherungsnehmer einem sonst denkbaren Mitverschuldenseinwand an der Höhe des endgültig eingetretenen Schadens durch seinen Versicherer.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 850.000 Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53,
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.
Im Anwaltshaus in Schaumburg
Lange Straße 53
D-31683 Obernkirchen

1. Vorsitzender
Friedbert Wittum
Rechtsanwalt und Notar
E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Telefon: 05724 96514
Fax: 05724 965265
Mobil: 0173 9376865

Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>